Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2717

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ba 8/71

Bonn, den 15. Oktober 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r: Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für synthetische und künstliche Spinnfasern, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung, der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberbekleidung, für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta.

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Oktober 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Anlage I

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 5. Dezember 1970 in Valletta unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ist in Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Anhangs I dieses Abkommens vorgesehen, daß die Gemeinschaft mit Inkrafttreten des Abkommens ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 750 Tonnen für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta eröffnet; nach Artikel 1 des vorgenannten Anhangs betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren; somit ist für das Jahr 1972 ein Gemeinschaftszollkontingent von 750 Tonnen für die genannten Baumwollgarne zu eröffnen; die Kontingentszollsätze für dieses Gemeinschaftszollkontingent betragen 2,4 % bzw. 1,2 %, 1,8 % und 2,1 % für die unter die Tarifstellen 55.05 A bzw. 55.05 B I a, 55.05 B I b und 55.05 B II des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren dieser Baumwollgarne in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der zum einen an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigen Einfuhren aus Malta, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual wie folgt auf die Mitgliedstaaten:

	1968	1969	1970
Deutschland	72,1	67,1	30,2
Benelux	27,9	30,4	41,5
Frankreich	—	1,1	—
Italien	—	1,4	28,3

An Hand dieser Angaben, der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern, kann der Hundertsatz der ersten Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Deutschland	44
Benelux	34
Frankreich	10
Italien	12

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig

ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Malta im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 750 Tonnen bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz %
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück	2,4
	B. andere:	
	I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg:	
	a) ungezwirnt	1,2
	b) andere	1,8
	II. andere	2,1

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 600 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	264 Tonnen,
Benelux	204 Tonnen,
Frankreich	60 Tonnen,
Italien	72 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 150 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten

Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1972 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Waren auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren mit Ursprung in Malta tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage II

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für synthetische und künstliche Spinnfasern, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 5. Dezember 1970 in Valletta unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ist in Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Anhangs I dieses Abkommens vorgesehen, daß die Gemeinschaft mit Inkrafttreten des Abkommens ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 600 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta eröffnet; nach Artikel 1 des vorgenannten Anhangs betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren; somit ist für das Jahr 1972 ein Gemeinschaftszollkontingent von 600 Tonnen für die genannten Spinnfasern zu eröffnen; die Kontingentszollsätze für dieses Gemeinschaftszollkontingent betragen 2,5 % bzw. 3 % für die unter die Tarifstellen 56.04 A bzw. 56.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren dieser Spinnfasern in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der zum einen an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Malta, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual wie folgt auf die Mitgliedstaaten:

	1968	1969	1970
Deutschland	—	—	—
Benelux	—	—	1,0
Frankreich	—	16,8	7,2
Italien	100	83,2	91,8

An Hand dieser Angaben, der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern, kann der Hundertsatz der ersten Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Deutschland	10
Benelux	20
Frankreich	20
Italien	50

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 67 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätz-

lich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Malta im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 600 Tonnen bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz %
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:	
	A. synthetische Spinnstoffe	2,5
	B. künstliche Spinnstoffe	3,0

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 400 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	40 Tonnen,
Benelux	80 Tonnen,
Frankreich	80 Tonnen,
Italien	200 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 200 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Ouote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1972 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Waren auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren mit Ursprung in Malta tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage III

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung, der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 5. Dezember 1970 in Valletta unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ist in Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Anhangs I dieses Abkommens vorgesehen, daß die Gemeinschaft mit Inkrafttreten des Abkommens ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 100 Tonnen für Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta eröffnet; nach Artikel 1 des vorgenannten Anhangs betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren; somit ist für das Jahr 1972 ein Gemeinschaftszollkontingent von 100 Tonnen für die genannte Oberkleidung zu eröffnen; die Kontingentszollsätze für dieses Gemeinschaftszollkontingent betragen 3,1 % bzw 5,4 % und 3,9 % für die unter die Tarifstellen 60.05 A I bzw. 60.05 A II und 60.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren dieser Oberkleidung in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der zum einen an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigen Einfuhren aus Malta, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual wie folgt auf die Mitgliedstaaten:

	1968	1969	1970
Deutschland	—	25	12,5
Benelux	—	—	—
Frankreich	—	75	87,5
Italien	100	—	—

An Hand dieser Angaben, der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern, kann der Hundertsatz der ersten Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Deutschland	20
Benelux	10
Frankreich	50
Italien	20

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwi-

schen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Malta im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 100 Tonnen bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz %
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	
	A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	
	I. Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	3,1
	II. andere	5,4
	B. andere	3,9

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 80 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	16 Tonnen,
Benelux	8 Tonnen,
Frankreich	40 Tonnen,
Italien	16 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 20 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden

können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1972 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Waren auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren mit Ursprung in Malta tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage IV

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberbekleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 5. Dezember 1970 in Valletta unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ist in Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Anhangs I dieses Abkommens vorgesehen, daß die Gemeinschaft mit Inkrafttreten des Abkommens ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 300 Tonnen für Oberbekleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta eröffnet; nach Artikel 1 des vorgenannten Anhangs beträgt der Kontingentszollsatz 30 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren; somit ist für das Jahr 1972 ein Gemeinschaftszollkontingent von 300 Tonnen zum Kontingentszollsatz von 5,1 % für Oberbekleidung für Männer und Knaben der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs zu eröffnen.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren dieser Oberbekleidung in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der zum einen an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigen Einfuhren aus Malta, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die betreffenden Einfuhren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual wie folgt auf die Mitgliedstaaten:

	1968	1969	1970
Deutschland	62,7	64,3	56,8
Benelux	13,4	25,6	23,7
Frankreich	23,0	10,1	6,6
Italien	0,9	—	12,9

An Hand dieser Angaben, der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern, kann der Hundertsatz der ersten Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Deutschland	43
Benelux	27
Frankreich	20
Italien	10

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 70 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen

und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberbekleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 300 Tonnen teilweise auf 5,1 % ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird die erste Rate in Höhe von 210 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	90 Tonnen,
Benelux	57 Tonnen,
Frankreich	42 Tonnen,
Italien	21 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 90 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1972 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Waren auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren mit Ursprung in Malta tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta sieht in Artikel 3 in Verbindung mit den Artikeln 1 und 2 des Anhangs zu diesem Abkommen die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die nachstehend aufgeführen Waren mit Ursprung in Malta zu den jeweils angegebenen Kontingentszollsätzen für die Einfuhr in die Gemeinschaft vor:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahresmenge	Kontingentszollsatz
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	750 t	30 % der
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	600 t	Zollsätze des Gemeinsamen
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	100 t	Zolltarifs
61.01	Oberbekleidung für Männer und Knaben	300 t	

2. Um den Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Malta im Jahre 1972 zu genügen, müssen die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente durch Verordnungen erlassen werden.

3. Wie gewohnt, sind die zu eröffnenden Kontingentsmengen in eine erste, auf die Mitgliedstaaten aufzuteilende Rate und eine zweite, die Reserve darstellende Rate aufgeteilt worden.

Was die Festsetzung der einzelnen Quoten der ersten Rate anbelangt, so besteht hierfür die Regel, daß diese Quoten an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dem betreffenden Drittland und der Voranschläge der Mitgliedstaaten für den in Betracht kommenden Kontingentszeitraum berechnet werden. Indessen erscheint die Anwendung dieser Regel in den vorliegenden Fällen für das Jahr 1972 nicht angebracht, da

1. die Einfuhrzahlen der einzelnen Mitgliedstaaten von Jahr zu Jahr sehr variieren oder
2. die Gesamteinfuhren der Gemeinschaft im Verhältnis zur ausgehandelten Kontingentsmenge außerordentlich gering sind oder
3. keine Einfuhren aus Malta stattgefunden haben oder
4. Voranschläge für zukünftige Einfuhren sehr schwer zu machen sind.

Um dennoch eine ausgeglichene und ausgewogene Aufteilung der Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten zu erreichen, schlagen die Dienststellen der Kommission, wie für das Jahr 1971, einen Verteilungsschlüssel vor, der am besten geeignet ist, die Vor- und Nachteile der Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten untereinander auszugleichen.

Für den Verwaltungsmodus sehen die Verordnungsvorschläge die Anwendung des „Windshundverfahrens" vor.